

16.12.2024

BREKO-Position zur Aufnahme der Wirtschaftsaktivitäten Glasfaser ausbauender Unternehmen in die EU-Taxonomie

Die über 500 im BREKO vertretenen Unternehmen sind Treiber des Glasfaserausbaus und investieren jährlich mehrere Milliarden, um in Deutschland flächendeckend eine zukunftssichere und nachhaltigen digitalen Infrastruktur zu schaffen. Mit dem Ausbau energieeffizienter Glasfasernetze leisten sie nicht nur einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Digitalen Dekade, sondern auch zur Steigerung der Nachhaltigkeit des IKT-Sektors.

Nachhaltigkeit hat bereits heute einen großen Einfluss auf Investitionsentscheidungen – so auch im Telekommunikationsmarkt. Viele Investoren legen Wert auf grüne und nachhaltige Investitionen und sehen Investitionen in Glasfaserinfrastruktur daher als geeignete Kapitalanlage an.

In der EU-Taxonomie-Verordnung, welche ein zentrales Instrument der EU zur Förderung der Nachhaltigkeit von wirtschaftlichen Aktivitäten ist, ist die Kerntätigkeit der Mitgliedsunternehmen des BREKO bislang nicht explizit benannt – obwohl das Ersetzen der Kupfernetze durch energieeffizientere und zukunftssichere Glasfasernetze einen erheblichen Beitrag zur Nachhaltigkeit leistet und die Glasfaser ausbauenden Unternehmen darüber hinaus als Enabler anderer Branchen, wie bspw. im Energiesektor, einen maßgeblichen Beitrag zum Umbau in ein nachhaltiges Wirtschaftssystem leisten.

Zwar zielt Erwägungsgrund 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission darauf ab, in jedem Sektor digitale Technologien einzusetzen, die die Verringerung von Treibhausgasemissionen ermöglichen. Zusätzlich wird anerkannt, dass beim Einsatz und Betrieb elektronischer Kommunikationsnetze beträchtliche Mengen an Energie verbraucht werden und, dass hier Potenzial für eine erhebliche Verringerung von Treibhausgasen besteht. Bislang nicht berücksichtigt wurde jedoch die Tatsache, dass die Energiebilanz durch den **Wechsel von Kupfer- auf Glasfasernetze** erheblich gesenkt werden kann, da letztere eine deutlich höhere Energieeffizienz aufweisen. Der CO₂-Fußabdruck kann zudem durch eine noch stärkere Nutzung **von Open Access statt Schaffung von Mehrfachinfrastrukturen,** verringert werden.

Aufnahme des Glasfaserausbaus, -Betriebs und Instandhaltung dringend geboten

Aus Sicht des BREKO ist eine Aufnahme von Ausbau, Betrieb und Instandhaltung von Glasfasernetzen als Wirtschaftsaktivitäten in das Taxonomie-Regime dringend geboten, damit die wirtschaftliche Tätigkeit und die nachhaltigen Investitionen in Glasfaser auch auf nationaler Ebene als grüne Investition anerkannt und endlich taxonomiefähig werden. Diese Änderung ist überfällig, um die aktuelle Benachteiligung der Branche zu beseitigen und dem Glasfaserausbau einen Schub zu verleihen. Vor dem Hintergrund der nationalen, aber auch europäischen Ausbauziele, und aufgrund des großen Bedarfs, in den kommenden Jahren weiteres Kapital für den Glasfaserausbau zu gewinnen, sprechen wir uns für eine möglichst zeitnahe Erweiterung der Taxonomie aus.



Erklärung von Budapest folgen und Bürokratie im ESG-Reporting abbauen

Anfang November 2024 hat sich der Europäische Rat im Rahmen der Erklärung von Budapest für einen "revolutionären Vereinfachungsprozess, der für einen klaren, einfachen und intelligenten Regelungsnahmen für Unternehmen sorgt" ausgesprochen, der "den Verwaltungs-, Regulierungs- und Meldeaufwand, insbesondere für KMU, drastisch verringert". Dazu sollen im ersten Halbjahr 2025 konkrete Vorschläge zur Verringerung der Berichtspflichten um mindestens 25 Prozent vorgelegt werden. Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen benannte in Reaktion auf den Vorschlag des Rats hin die ESG-Berichterstattungen als einen Bereich, welcher durch eine "Omnibus" Regulierung vereinfacht werden solle.

Aus Sicht des BREKO ist der Vorstoß des Europäischen Rats ebenso wie die Reaktion der Kommissionspräsidentin mit Blick auf die Vereinfachung des Regimes der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausdrücklich zu begrüßen. Bereits heute stellen die Berichtspflichten Unternehmen vor große Herausforderungen, welche in den kommenden Jahren auch kleine und mittelständische Unternehmen betreffen werden.

Vor dem Hintergrund des deklarierten Ziels, die ESG-Berichterstattungen zu vereinfachen, appellieren wir daran, die Vereinfachung auch mit Blick auf die EU-Taxonomie anzuwenden. So arbeitet die Kommission derzeit an der Erstellung eines Verhaltenskodex über gemeinsame Indikatoren zur Messung des Umwelt-Fußabdrucks für elektronische Kommunikationsnetze. Dieser Verhaltenskodex soll perspektivisch als ein Referenzdokument dienen, sofern die Wirtschaftsaktivität des Ausbau elektronischer Kommunikationsnetze Eingang in das EU-Taxonomie-Regime findet.

Aus Sicht des BREKO ist der Verhaltenskodex in seiner aktuellen Entwurfsform ungeeignet, um das Ziel, Investitionen in die klimafreundliche Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen über Glasfasernetze schnell zu fördern. Nicht nur werden im Verhaltenskodex granulare Abgrenzungen der jeweiligen Netzwerksegmente vorgenommen, über deren jeweiligen Energieverbrauch in Abgrenzung unternehmensseitig keine Kenntnis besteht. Auch wird eine Reihe an internationalen Normen und Standards aufgeführt, gemäß derer Nachweise erbracht werden sollen. Sämtliche Daten zu erfassen und deren Einhaltung gemäß der Vielzahl an vorgegebenen Normen nachzuweisen, stellt die Unternehmen vor noch größere bürokratische Herausforderungen, weshalb wir eine Verankerung des Verhaltenskodex in eine Delegierte Verordnung zur EU-Taxonomie strikt ablehnen.

EU-Taxonomie schlank und unbürokratisch erweitern

Vor dem Hintergrund des dringend erforderlichen Kapitals für den weiteren Glasfaserausbau und die zeitgleichen großen bürokratischen Herausforderungen, die die Glasfaser ausbauenden Unternehmen insbesondere in den kommenden Jahren zu stemmen haben, plädieren wir ähnlich wie bei anderen Wirtschaftsaktivitäten für die Aufnahme einer schnellen, schlanken und möglichst unbürokratischen Lösung. Diese sollte mit Blick auf die Technischen Bewertungskriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen dort, wo angemessen, wie bei anderen Wirtschaftsaktivitäten auch auf die Anhänge der einschlägigen



Delegierten Verordnungen verweisen. Eine Ergänzung des Kapitels 8 "Information und Kommunikation" der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 könnte wie folgt lauten:

8.3 Ausbau, Betrieb und Instandhaltung von Glasfasernetzen

Beschreibung der Tätigkeit

Ausbau, Betrieb und Instandhaltung von Glasfasernetzen, die zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten genutzt werden.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere K61.10, K61.20 und F 43.21 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

- Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
 - Durch den Ausbau und Betrieb von Glasfasernetzen wird eine Netzinfrastruktur zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten aufgebaut, die ein erhebliches Energieeinsparpotenzial im Vergleich zur energieintensiven Kupfernetzinfrastruktur aufweist. Glasfasernetze können eine um ein Vielfaches größere Datenmenge bei gleichem Energieverbrauch transportieren und leisten somit einen Beitrag zur Verringerung der Emissionen des IKT-Sektors.
 - 2. Glasfasernetze bilden die Basis der Digitalisierung anderer Branchen und ermöglichen die Bereitstellung und Übertragung von Daten in Echtzeit, welche wiederum für Analysen zur Senkung der Treibhausgasemissionen weiterer Sektoren eingesetzt werden können.
- Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen
- 1) Anpassung an den Klimawandel
 - a) Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
- 2) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
 - a) Keine Angabe
- 3) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
 - a) Die verwendeten Geräte enthalten keine in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführten Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, es sei denn, die im genannten Anhang aufgeführten Konzentrationshöchstwerte in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent werden nicht überschritten. Es liegt ein Abfallbewirtschaftungsplan vor, der das Recycling von Elektro und Elektronikgeräten in größtmöglichem Umfang am Ende ihrer Lebensdauer gewährleistet, unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recycling-Partnern, Berücksichtigung in Finanzprognosen oder offizielle Projektdokumentation. Am Ende ihrer Lebensdauer werden die Geräte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Verwertung oder zum Recycling oder einer ordnungsgemäßen Behandlung, einschließlich der Entfernung aller Flüssigkeiten und einer selektiven Behandlung, gemäß Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU, unterzogen.
- 4) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
 - a) Keine Angabe
- 5) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme
 - a) Keine Angabe